

(2) Die Vereinigungen volkseigener Betriebe unterstehen in der Regel der für den betreffenden Wirtschaftszweig zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission.

(3) Den Vereinigungen volkseigener Betriebe obliegt die selbständige operative Leitung der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen. Die Eigenverantwortung der Werkleiter ist zu wahren.

(4) Den Vereinigungen volkseigener Betriebe können durch die Staatliche Plankommission bestimmte koordinierende Aufgaben für den gesamten Industriezweig, besonders auf dem Gebiet der Materialversorgung, übertragen werden.

(5) Die bisher von den in § 7, Abs. 1 genannten Ministerien ausgeübten Funktionen auf dem Gebiet der Forschung und Technik werden von den VVB bzw. den Räten der Bezirke übernommen.

(6) Den VVB werden in der Regel Leitinstitute für Forschung und Entwicklung zugeordnet. Das Leitinstitut leitet die Forschungs- und Entwicklungsstellen der Betriebe der VVB bei der Planung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und der Einführung ihrer Ergebnisse in die Produktion an. Das Leitinstitut sorgt für die Herstellung der Verbindung mit Forschungs- und Entwicklungsstellen außerhalb der VVB, die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für den von der VVB geleiteten Industriezweig lösen oder zur Beratung hinzuzuziehen sind.

§ 7

(1) Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen,
das Ministerium für Chemische Industrie,
das Ministerium für Kohle und Energie,
das Ministerium für Schwermaschinenbau,
das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau,
das Ministerium für Leichtindustrie,
das Ministerium für Lebensmittelindustrie,
das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung,
das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft und
der Beirat für Bauwesen beim Ministerrat
sind aufzulösen.

(2) Die Aufgaben dieser Organe, die nicht den Vereinigungen volkseigener Betriebe, den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke oder anderen staatlichen Organen übertragen werden, sind, soweit es sich um grundsätzliche, zentral zu lösende Aufgaben handelt, durch die Staatliche Plankommission wahrzunehmen.

§ 8

(1) Das Ministerium für Land- und Fortwirtschaft hat sich auf die grundsätzlichen Aufgaben der Planung und Lenkung der